

## **Unschärfen und Lücken im Vertragsbereich**

### **Wo bleibt der Rechtsstaat?**

„Was uns der Bundesrat (mit dem Rahmenabkommen) vorlegt, sind 30 Seiten, die mehr Fragen aufwerfen als beantworten“. Diese Aussage von Ch. Levrat (NZZ vom 9.3.2019) beleuchtet die breiten Unklarheiten im Rahmenabkommen. Auch die Experten sind ratlos, z.B. die Aussage von Frau Prof. Ch. Tobler in der Anhörung vor der Aussenpolitischen Kommission: „Manchmal ist man besser bedient, wenn man es gar nicht so genau weiss“.

**Gesetze müssen den Bürgern sagen, was sie zu tun und zu lassen haben.**

**Diese Minimalanforderung an Rechtsstaatlichkeit erfüllt das Rahmenabkommen nicht.**

Mit der Ratifizierung des Rahmenabkommens erhält die EU mit minimalen Ausnahmen pauschal Gesetzgebungskompetenz im Bereich von fünf Abkommen, nämlich der Personenfreizügigkeit einschliesslich Abgrenzung der Sozialgesetze, beim Luft- und Landverkehrsabkommen, einschliesslich der Frage der Verlagerung von Verkehr von Strasse auf Schiene, beim Agrarabkommen I und dem Konformitätsabkommen. Ferner bei den „Beihilferegeln“ (Subventionen, Ansiedlungsanreize, Teile des Steuerrechts) auch im Bereich des Freihandelsabkommens 1972. Welche EU-Gesetze gelten, sagt das Abkommen ausser im Luftverkehr nicht. Die Abgrenzung, was innerhalb dieser breiten Palette ganz genau den EU-Regeln untersteht, ist notwendigerweise unscharf und führt zu dauernden Diskussionen und Streitigkeiten von Privaten, die nicht wissen, ob Schweizer oder EU-Recht auf ihr Gebiet anwendbar sind, aber auch auf der Ebene Schweiz – EU. Gemäss Frau Prof. Astrid Epinay hat die EU die Tendenz, EU-Recht ausdehnend auszulegen.

Noch grösser wird die objektive Unvorhersehbarkeit, wenn 2020 die Verhandlungen gemäss den „Zusagen“ der Schweiz in den „Gemeinsamen Erklärungen“ beginnen. Welche Regeln gelten bei den undurchsichtigen EU-Gesetzen zu den Beihilfen? Was aus dem weiten Gebiet des „Handels“ gilt nach der zugesagten „Modernisierung“ des Freihandelsabkommens 1972? Und welche Gesetze betreffend „Dienstleistungen“ bei einem allfälligen Dienstleistungsabkommen?

Ebenso unklar sind die „verhältnismässigen Ausgleichsmassnahmen“, welche das Rahmenabkommen der EU zubilligt. Was umfassen sie, wen treffen sie, wie lange dauern sie?

**In diesem Rahmenabkommens ist derart vieles unklar, dass**

**dauernde Rechts UN sicherheit und  
dauernde Instabilität im Verhältnis zur EU**

**die notwendige Folge sind.**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

[Rechtssicherheit](#); [Diskriminierungen](#); [Konfliktstoff mit der EU](#); [Sanktionen](#);  
[Gemeinsame Erklärungen](#); [Versteckte neue Vertragsbereiche](#)

---